



Präambel des Bebauungsplanes
(einschl. örtlicher Bauvorschriften)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rinteln diesen Bebauungsplan Nr. 80 "Bocks-kamp" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften - als Satzung beschlossen.

Rinteln, den 25.03.2015

gez. Priemer
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln hat am 27.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Bocks-kamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.06.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rinteln, den 25.03.2015

gez. Priemer
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000

Gemarkung: Rinteln
Flur: 1

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2013 LGLN
Landsamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regierungspräsidium Hannover

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.12.2012). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 18.02.2015

gez. Balke
Bürgermeister
(Öffentl. best. Vermessungsingenieur)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 "Bocks-kamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften, wurde ausgearbeitet vom:
Planungsbüro REINOLD
Seetorstraße 1a · 31737 Rinteln
Tel. 05751 - 9646744 Fax: 05751 - 9646745
Rinteln, den 16.12.2014

gez. Reinold
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln hat am 19.03.2014 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 "Bocks-kamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften, und dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.06.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 "Bocks-kamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften, und der Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.06.2014 bis 30.07.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Rinteln, den 25.03.2015

gez. Priemer
Bürgermeister

Planzeichenerklärung		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
Allgemein. Wohngebiet (siehe textl. Festsetzungen § 1)		§ 4 BauNVO
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
0,3 Grundflächenzahl		§ 16 BauNVO
II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß		§ 16 BauNVO
GH max.= Gesamthöhe der baulichen Anlagen maximal 9,00 m TH max.= bergseitige Traufhöhe maximal 5,50 m (siehe textl. Festsetzungen § 3)		§ 16 BauNVO
BAUWEISE; BAUGRENZE		§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		§ 22 BauNVO
Baugrenze		§ 23 BauNVO
VERKEHRSFÄCHEN		§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB
öffentliche Verkehrsflächen		
Straßenbegrenzungslinie		
öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung: "Verkehrsübiger Bereich"		
öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung: "Fußweg"		
öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung: "Verkehrsgrün"		
FÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN		§ 9 (1) Nr. 25 a und (6) BauGB
Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
SONSTIGE PLANZEICHEN		
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen		§ 16 (5) BauNVO
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		§ 9 (7) BauGB
Sichtungsschilderflächen, auf diesen Flächen sind jegliche sich hindernde Einrichtungen, bauliche Anlagen und Bewuchs ab einer Höhe von 0,80 m gemessen von der jeweils nächstliegenden Fahrbahnoberkante unzulässig.		

Schutzstreifen der Ferngasleitung (4 m beidseits der Leitung)		
NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN (außerhalb des Plangebietes)		
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN		§ 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB
Ferngasleitung, unterirdisch Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung/ Erschließungsplanung ist die Lage der Ferngasleitungen vor Beginn der Baumaßnahmen zu ermitteln und mit der PLEDoc GmbH abzustimmen. (siehe Hinweise)		
SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
Gebäude		
Flurstücksnummer		
Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten		
Bemarkung		
I. Bodenrechtliche Festsetzungen		
§ 1 Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet (gem. §§ 4 u. 1 (6) BauNVO)		
(1) Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA 1, WA 2 und WA 3) sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO nachfolgend aufgeführte Nutzungen allgemein zulässig:		
- Wohngebäude, - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.		
(2) Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA 1, WA 2 und WA 3) sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO nachfolgend aufgeführte Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig:		
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, - Gartenbaubetriebe.		
(3) Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA 1, WA 2 und WA 3) werden gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO nachfolgend aufgeführte Nutzungen ausgeschlossen:		
- Anlagen für Verwaltungen, - Tankstellen.		
§ 2 Begrenzung der Anzahl der Wohnungen (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)		
Innerhalb des WA 1-Gebietes sind je Wohngebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig. Innerhalb des WA 2- und WA 3-Gebietes sind je Wohngebäude max. 5 Wohneinheiten zulässig.		
Verletzung von Vorschriften		
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 80 "Bocks-kamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften, ist die Verletzung von Vorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.		
Ausfertigerungsvermerk		
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrens Vorschriften eingehalten worden sind.		

§ 3 Höhen der baulichen Anlagen (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
(1) Die Gebäudehöhe der innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 errichteten Gebäude wird auf 9,00 m über Bezugs Ebene begrenzt. Die Gebäudehöhe der innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 3 errichteten Gebäude wird auf 10,00 m über Bezugs Ebene begrenzt. Als maximale Gebäudehöhe wird der höchste Punkt der Dachhaut lotrecht zur gewachsenen Erdoberfläche definiert. Solarernergieanlagen bleiben von der Berechnung der maximalen Gebäudehöhe ausgenommen.		
(2) Die bergseitige Traufhöhe der Gebäude wird im WA 1 - Gebiet auf max. 5,50 m im WA 2- und WA 3- Gebiet auf max. 6,00 m über Bezugs Ebene begrenzt.		
(3) Die Traufhöhe wird durch den Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der äußeren Dachhaut und lotrecht zur gewachsenen Erdoberfläche definiert.		
(4) Bezugs Ebene i.S. dieser Satzung ist die Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes notwendigen anliegenden öffentlichen Verkehrsfläche im ausgebauten Zustand. Steigt bzw. fällt das Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so darf dies o.g. Maß um einen Zuschlag überschritten werden; der zulässige Zuschlag ergibt sich aus jenem Maß, das sich durch die Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, jeweils lotrecht über dem höchsten Punkt der Dachhaut (Gebäudehöhe) bzw. dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut (Traufhöhe) gemessen, und der Bezugs Ebene ergibt.		
§ 4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten		
Innerhalb der WA 1- und WA 2-Gebiete sind in der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten, nicht überbaubaren Grundstücksfläche (Bereich der Vorgartenzonen) Nebenanlagen, Carports und Garagen nicht zulässig. (§ 14 und § 12 (6) BauNVO).		
§ 5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strüchern (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)		
(1) Auf den im Plan festgesetzten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind standortgerechte, im Naturnahem heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 2,00 m und zu 80 % aus Sträuchern herzustellen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Die Artenwahl richtet sich nach Arten der Anlagen 1 und 2 der Begründung.		
(2) Innerhalb der mit einem (*) gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist nur das Anpflanzen flachwurzelter Sträucher zulässig. Das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelen Sträuchern ist nicht zulässig.		
(3) Je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist auf den privaten Baugrundstücken mindestens ein Laubbau oder ein Obstgehölz zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 cm in 1 m Höhe oder als wirksamer Stammbusch mit einer Mindesthöhe von 2 m zu pflanzen. Die zu pflanzenden Obstbäume sind als Hoch- oder Halbstamm mit einem Stammumfang von 7-8 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich nach Angaben der Anlagen 1 und 2 der Begründung.		
§ 6 Öffentliche Verkehrsfläche „Verkehrsgrün“ (gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB)		
Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ sind je 2 Laubbäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 16-18 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Die weiteren Flächen sind mit bodendeckenden Sträuchern zu bepflanzen. Diese sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleiche Arten zu ersetzen.		
§ 7 Realisierungszeitpunkt der Kompensationsmaßnahmen		
Die in den § 5 genannten Pflanzmaßnahmen sind nach dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den jeweiligen Baugrundstücken auszuführen. Die in § 6 genannten Pflanzmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der Realisierung der öffentlichen Erschließungsmaßnahmen umzusetzen. Die genannten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn, fertig zu stellen.		
§ 8 Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt (gem. § 9 (1) Nr. 14 und 20 BauGB)		
(1) Die nicht überdeckten Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen auf den Baugrundstücken sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen – wie Betonunterbau, Feuertorguss, Asphaltierung oder Betonierung – sind unzulässig.		
(2) Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf mindestens 0,5 m Tiefe auf allen nicht bebauten Flächen wiederherzustellen.		
II. Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 NBauO)		
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich		
Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften erstreckt sich auf die im Bebauungsplan festgesetzten WA 1-, WA 2- und WA 3-Gebiete.		
§ 2 Dächer		
(1) Auf den innerhalb der festgesetzten WA-Gebieten (WA 1, WA 2 und WA 3) errichteten Hauptgebäuden sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 5 - 48 Grad zulässig. Bei Grasdächern ist eine geringere Dachneigung zulässig. Von der Festsetzung der Dachneigungen sind untergeordnete Gebäudearten, Erker und Wintergärten bis zu einer Grundfläche von 25 qm ausgenommen.		
(2) Als Farben für die Dachdeckung sind die Farbtöne von „weiß“, „gelb“, „grün“ und „blau“ unzulässig. Dies gilt jedoch nicht für Solarleimble, Dachfenster und untergeordnete Dachaufbauten.		
(3) Glänzend engobirt und reflektierende Dachziegel bzw. -steine sind nicht zulässig.		
§ 3 Gestaltung, Art und Höhe von Einfriedungen		
Grundstückseinfriedungen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind ausschließlich als Laubgehölzhecken, in die Drahtzäune integriert sein können, zu gestalten. Die Höhe der Laubgehölzhecken an öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist auf 0,8 m Höhe begrenzt. Bezugs Ebene ist die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche im ausgebauten Zustand.		
§ 4 Werbeanlagen		
Innerhalb der WA-Gebiete (WA 1, WA 2 und WA 3) sind Werbeanlagen nur an der Stelle der Leistung und dort nur an der der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandten Gebäudeseite bis zu einer Fläche von insgesamt max. 1 m² zulässig. Bewegte und reflektierende Werbeanlagen sind nicht zulässig.		
§ 5 Ordnungswidrigkeiten		
Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 5 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung entspricht. Ein Zuwiderhandeln kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von z.Zt. 500.000 € geahndet werden.		

Hinweise		
Baunutzungsverordnung Dieser Plan ist die Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548) erstellt worden.		
Archäologischer Denkmalschutz Im Auftrage archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmal-schutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabrtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Rinteln. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabrtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sozbal wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Rinteln zu richten. Der Oberbodenabrtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahllosen, schwerwiegendem Grabenstiftel nach Vorgaben und im Beisein der Kommunalarchäologie oder einer zu beauftragenden Grabungsirma zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohlenanfassungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldspflichtig sind. Sie müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Rinteln unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige zu untersuchen lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der Kommunalarchäologie jeweils ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einzuräumen.		
Verdichtungsempfindlichkeiten der Böden Die im Plangebiet weisen hohe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeiten auf. In den von baulichen Anlagen freizuhaltenen Bereichen sind Verdichtungen zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Verzicht der Überfahrbarkeit mit Baufahrzeugen zu vermeiden. Informationen zur Verdichtungsempfindlichkeit sind auf dem Kartenserver (http://insb.de/bjw/de/arcmap2/) im Internet unter "Fachprogramme > MekoS Lite > BIUEK5 Potentielle Verdichtungsempfindlichkeit (5m)" eingestellt.		
Ferngasleitungen Nr. 6473 (Parallelleitung Kleinenbremen-Rinteln, DN 400) und Nr. 673 (Bückeburg, DN 200, mit Betriebskabel) Im Bebauungsplan ist der Verlauf der Ferngasleitungen und deren Schutzstreifen auf der Grundlage der von der PLEDoc GmbH übermittelten Bestandsunterlagen (Bestandsplan und Katasterplan) nachrichtlich gekennzeichnet. Die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall ist nicht auszuschließen. Das als Anlage 4 zur Begründung des Bebauungsplans beigefügte Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ist zu beachten. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung/ Erschließungsplanung ist die Lage der Ferngasleitungen vor Beginn der Baumaßnahmen zu ermitteln und mit der PLEDoc GmbH abzustimmen.		
Artenschutz <u>Fledermause</u> Die Baufeldräumung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur innerhalb der Winterruhezeit (Anfang November bis Ende Februar) durchzuführen. Ist ein Baubeginn außerhalb der Winterruhezeit erforderlich, so ist vor Beginn der Baufeldräumung eine örtliche Überprüfung des Plangebietes auf mögliche Fledermausquartiere von einem fachlich qualifizierten Biologen durchzuführen. <u>Bruhvögel</u> Die Baufeldräumung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende September) durchzuführen. Ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit erforderlich, so ist vor Beginn der Baufeldräumung eine örtliche Überprüfung des Plangebietes auf mögliche Vogelbruten von einem fachlich qualifizierten Biologen durchzuführen.		
Externe Ausgleichsmaßnahmen (gesichert durch städtebaulichen Vertrag) (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1 a Abs. 3 BauGB u. § 11 BauGB)		
(1) Aus den Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft resultiert ein Kompensationsdefizit von rd. 21.520 Wertepunkten. Dieses ist über externe Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt auf dem Flst. 2614, Flur 8, Gemarkung Rinteln (Fläche A), den Flst. 19014 und 19222, Flur 2, Gemarkung Uchdorf (Fläche B), sowie auf dem Flst. 2611, Flur 1, Gemarkung Exten (Fläche C).		
Abb.: Übersichtsplan der externen Kompensationsmaßnahmen, Abbildung: Landesvermessung Niedersachsen, Bundesamt für Kartografie und Geodäsie 1:50000 i.o. Niedersachsen/Bremen 		

1. Anlage von Einzelbäumen, einer Mulde/Senke und Extensivgrünland (Fläche A)		
Die Maßnahme ist auf dem Flst. 2614, Flur 8, Gemarkung Rinteln, durchzuführen. Das Flurstück stellt sich zur Zeit als Grünfläche (G) dar. Bei einer Anlage von Einzelgehölzen und einer Mulde/Senke und die Anlage von Extensivgrünland auf einer Fläche von 2.612 m² kann eine Aufwertung um 2.612 WE erfolgen. Diese Fläche erfüllt auch die Anforderungen des Nahrungsraumes des Grünspechts (Extensivgrünland zur Nahrungsuche). Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 cm in 1 m Höhe oder als wirksamer Stammbusch mit einer Mindesthöhe von 2 m zu pflanzen. Insgesamt sind auf der Fläche 4 Gruppen mit je 2 Einzelgehölzen mit einem Pflanzabstand von mind. 3 m zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach Anlage 1 der Begründung. Aufgrund der baulichen Maßnahmen am Schladgraben (Mulde/Senke) liegt eine Genehmigungspflicht nach § 78 WHG vor. Abb.: Lage der externen Kompensationsmaßnahme auf dem Flst. 2614, Flur 8, Gemarkung Rinteln, Maßstab 1:2.000, Kartengrundlage ALK © 2014 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln 		
2. Anlage einer Streuobstwiese und Extensivgrünland (Fläche B)		
Die Maßnahme ist auf dem Flst. 19014 und 19222 (Iw.) Flur 002, Gemarkung Uchdorf, durchzuführen. Die Fläche stellt sich in Teilen als Ackerfläche (A) und als Grünlandfläche (G) dar. Bei der Anlage einer Streuobstwiese und die Anlage von Extensivgrünland auf einer Fläche von 10.944 m² kann eine Aufwertung von 15.388 WE erfolgen. Die zu pflanzenden Obstbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 7-8 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Der Pflanzabstand sollte 15 m x 15 m nicht unterschreiten. Die Artenauswahl richtet sich nach Anlage 2 der Begründung. Abb.: Lage der externen Kompensationsmaßnahme auf dem Flst. 19014 und 19222 (Iw.) Flur 002, Gemarkung Uchdorf, Maßstab 1:2.000, Kartengrundlage ALK © 2014 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln 		
3. Anlage von Gehölzbeständen und Extensivgrünland (Fläche C)		
Die Maßnahme ist auf dem Flst. 2611, Flur 1, in der Gemarkung Exten durchzuführen. Die Fläche stellt sich als Ackerfläche dar. Bei der Anlage von Gehölzbeständen in Gruppen von je 6 Bäumen und der Anlage von Extensivgrünland auf einer Fläche von 1.803 m² kann eine Aufwertung um 3.603 WE erfolgen. Die zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 cm in 1 m Höhe oder als wirksamer Stammbusch mit einer Mindesthöhe von 2 m zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach Anlage 1 der Begründung. Abb.: Lage der externen Kompensationsmaßnahme auf dem Flst. 2611, Flur 1, Gemarkung Exten, Maßstab 1:2.000, Kartengrundlage ALK © 2014 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln 		
Aus der Bilanz der Fläche A (2.612 WE), B (15.388 WE) und C (3.603 WE) ergibt sich ein Wertepuls von 21.603 WE. Das Kompensationsdefizit von 21.520 WE kann nach der Umsetzung der Maßnahmen als ausgeglichen angesehen werden. (2) Die genannten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn fertig zu stellen. (3) Auf der Grundlage des zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Rinteln abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages (§ 11 BauGB) werden die Kompensationsmaßnahmen dem Bebauungsplan Nr. 80 „Bocks-kamp“ zugeordnet.		



Bauleitplanung der Stadt Rinteln
Landkreis Schaumburg

**Bebauungsplan Nr. 80
"Bocks-kamp"
einschl. örtlicher Bauvorschriften**

- Abschrift -